

Monatliche Kostenaufstellung (Stand 20.03.2023)

- gültig für TN des Jahrgangs 2023/24

WICHTIG! Der Zuschuss des Bundesamtes ist lediglich für den BFD vorgesehen und wird in jedem Haushaltsjahr neu beschlossen. Derzeit werden 300,00 € pro BFDler:innen, die noch kindergeldberechtigt sind, den Einsatzstellen zur Verfügung gestellt. Für den jährlichen Bundeshaushalt muss dieser Zuschuss, wie auch die Bundesförderung für beide Dienste (FSJ und BFD) für den Träger neu bestätigt werden. Wie diese Zahlen ausfallen, ist derzeit schwer zu prognostizieren. Daher steht die Einsatzstellenumlage jährlich auf dem Prüfstand und die Kostenaufstellung gilt vorübergehend.

Für BFDler:innen, die dem „Programm BFD 27plus“ angehören, gibt es eine gesonderte Kostenaufstellung, die bei Bedarf übermittelt werden kann.

		FSJ	BFD
			
Taschengeld¹		438,00 €	438,00 €
Verpflegungskostenzuschuss²		40,00 €	40,00 €
Sozialversicherungsabgaben³ (Stand 1. Januar 2023)	18,60 % Rentenvers. 2,60 % Arbeitslosenvers. 14,60 % Krankenvers. + Zusatzbeitrag 3,05 % Pflegevers. (-> ca. 40% des Brutto)	191,20 €	191,20 €
Einsatzstellenumlage		140,00 €	140,00 €
	Summe	809,20€	809,20 €
Zuschuss Bundesamt			300,00 €
	Summe	809,20€	509,20 €

¹**Taschengeld:** In Trägerschaft der kfwd erhalten alle Freiwilligen den gleichen monatlichen Mindestsatz an Leistungen. **NEU ab 2023/24:** Die kfwd legt jährlich die Höhe des Taschengeldes für die Voll- und Teilzeitdienste fest. Dabei orientiert sie sich am gesetzlich möglichen Höchstsatz für einen Freiwilligendienst in Vollzeit (max. 6 % der Rentenbeitragsbemessungsgrenze).

²**Verpflegungskostenzuschuss:** Darüber hinaus erhalten die Freiwilligen unentgeltliche Verpflegung oder einen Verpflegungskostenzuschuss. Diese und mögliche weitere Sach- und Geldersatzleistungen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft oder Dienstkleidung) durch die Einsatzstelle sind als Sachbezugswert bei der Sozialversicherung mit anzugeben.

³**Sozialversicherungsabgaben:** Bei den Angaben zur Krankenversicherung handelt es sich um einen Richtwert, die individuelle Situation (insbesondere für den Zusatzbeitrag der KV) muss berücksichtigt werden.

Zusätzliche Kosten: Die Beiträge zu gesetzlichen **Unfallversicherung** und die **Umlage U2** für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Freiwilligendiensten (FWD) wird seitens der Einsatzstelle (auch während der Seminarzeit) entrichtet. Da diese Beiträge und auch der evtl. Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung individuell ausfallen, müssen sie seitens der Einsatzstelle berechnet werden.

Hinweis: Diese Übersicht geht von 39 Wochenstunden bei einer Vollzeitbeschäftigung aus. Wenn der Einsatz mit einer geringeren Wochenarbeitszeit (mind. 20,5 h) erfolgt, verringern sich die Auszahlungswerte anteilig. Alle weiteren Beträge bleiben unverändert, lediglich die Höhe des Sozialversicherungsbeitrages verändert sich dann entsprechend zur Höhe des veränderten Brutto.

Zur Besetzung der Plätze: Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Kosten ist der Wunsch der Einsatzstellen, nur Freiwillige im BFD aufzunehmen, verständlich. Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Sobald eine Einsatzstelle mehr als 1 Freiwilligen aufnimmt, werden die Plätze im FSJ und BFD gleichmäßig aufgeteilt. Bei einer ungeraden Anzahl wird versucht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Falls die Einsatzstelle immer nur einen Freiwilligen aufnimmt, wird jährlich die Dienstform gewechselt: auf einen Freiwilligen im FSJ folgt im Jahr darauf ein Freiwilliger im BFD und umgekehrt.

Gerade im Nachbesetzungsverfahren kann es bei der Verteilung evtl. zu Problemen kommen, denn das Gesamtkontingent, die Seminargruppenkonstellation, die Seminarplanung und der Zeitpunkt des Dienstbeginns des Freiwilligen müssen in den Blick genommen und berücksichtigt werden. Wir bitten vorab um Verständnis.